



# EXPANSION IN DIE USA: DOS AND DON'TS AUS STEUER- LICHER SICHT

Die USA haben in vielerlei Hinsicht ihre Eigenheiten, was auch für das Steuersystem gilt. Ist man sich gewisser steuerlicher Fallstricke nicht bewusst, kann es im Rahmen einer Expansion in die USA zu unerwarteten Komplikationen kommen.

In diesen Guidelines wird aufgezeigt, welche Massnahmen in Bezug auf ein US Unternehmen – insbesondere bei Start-ups – und die Mitarbeitenden getroffen und was besser unterlassen werden sollte. Ausserdem werden die einkommenssteuerlichen Konsequenzen für Mitarbeitende in den USA erläutert. Diese Guidelines geben allerdings einzig einen Überblick und können eine qualifizierte, primär amerikanische, Steuerberatung nicht ersetzen.

**A. Expansion in die USA**

**1. Start des Projekts in den USA**

Es liegt in der Natur der Sache, dass der Markteintritt in die USA mit einem hohen unternehmerischen Risiko verbunden ist. Um dieses zu minimieren und die Kosten möglichst tief zu halten, wird im Zeitpunkt des Markteintritts üblicherweise noch auf die Gründung einer US-Gesellschaft verzichtet, soweit dies nicht erforderlich ist. Vielmehr kontaktieren Mitarbeitende von der Schweiz aus potentielle Kunden in den USA und reisen gegebenenfalls in die USA, um diese zu treffen. Dieses Vorgehen ist aus unternehmerischer Sicht durchaus sinnvoll. Aus steuerlicher Sicht müssen jedoch einige Aspekte beachtet werden.

**2. Vertrieb durch eine Schweizer Gesellschaft**

Um zu evaluieren, ob eine Gesellschaft in den USA empfehlenswert ist, sollte die Schweizer Gesellschaft in einem ersten Schritt analysieren, ob ihre Aktivitäten in den USA eine Betriebsstätte begründen. Unter Berücksichtigung der folgenden Punkte sollte grundsätzlich keine Betriebsstätte begründet werden:

- Verträge, welche die Schweizer Gesellschaft abschliessen will, sollten in der Schweiz unterzeichnet werden und nicht in den USA;
- Die Gesellschaft sollte keine Geschäftsräumlichkeiten in den USA unterhalten;
- Leitende Angestellte sollten nicht in den USA Verträge verhandeln und Geschäfte abwickeln.

Sofern von diesen Grundsätzen abgewichen wird, ist es wahrscheinlich, dass das US-Geschäft der Schweizer Gesellschaft unter dem amerikanischen Recht eine Betriebsstätte begründet. Dies hätte unter anderem zur Folge, dass die Schweizer Gesellschaft in den USA eine US Steuererklärung einreichen und Gewinnsteuern auf den US Betriebsstättengewinnen abführen muss.

Selbst wenn die Schweizer Gesellschaft mit ihren Tätigkeiten in den USA keine US Betriebsstätte begründet, müssen gewisse Haftungsrisiken und Obliegenheiten im Auge behalten werden.

Wird bspw. ein transferierter Mitarbeitenden der Schweizer Gesellschaft (Arbeitgeberin) in den USA für sein aus US-Quelle stammendes Einkommen steuerpflichtig, ist es wahrscheinlich, dass die Schweizer Arbeitgeberin solidarisch für die zu entrichtende US-Einkommenssteuer haftet. Zudem ist sie verpflichtet, das US-Lohnabrechnungssystem sowie das US-Lohnsteuerabzugsverfahren einzuführen. Wird dies unterlassen, drohen erhebliche finanzielle Sanktionen.

**3. Gründung einer US-Tochtergesellschaft**

In Fällen, in welchen die Aktivitäten der Schweizer Gesellschaft in den USA eine Betriebsstätte begründen könnten, empfiehlt sich im Allgemeinen die Gründung einer US-Tochtergesellschaft. Der richtige Zeitpunkt zur Gründung einer US-Tochtergesellschaft ist typischerweise dann, wenn der Umfang der US-Geschäftstätigkeit in den USA eine Betriebsstätte begründen würde, bspw. wenn die Schweizer Gesellschaft in den USA eine Verkaufs-, Marketing- oder ähnliche Geschäftsstelle hat oder wenn die Aktivitäten der Schweizer Mitarbeitenden in den USA eine US Betriebsstätte begründen würden (bspw. regelmässige Verhandlungen und Abschlüssen von geschäftlichen Verträgen in den USA).

**4. Dos and Don'ts**

Vertrieb durch CH-Gesellschaft keine US-Betriebsstätte	Gründung einer US-Gesellschaft
<p><b>Dos</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertragsabschluss in der CH</li> <li>• Operatives Geschäft ausschliesslich ausserhalb USA</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Proaktive Kommunikation mit US-Steuerberater</li> <li>• Trennung von SwissCo. und USCo.</li> </ul>
<p><b>Don'ts</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• US-Angestellte</li> <li>• Vertragsabschluss in den USA</li> <li>• US-Geschäftsräumlichkeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tätigkeiten CH-Arbeitnehmer in USCo.</li> </ul>

**B. US-Einkommenssteuern für Mitarbeitende**

**1. Die US-Einkommenssteuer**

Die USA erheben Einkommenssteuern auf dem weltweiten Einkommen (inklusive Kapitalgewinne) ihrer Bürger und Nicht-Bürger, welche als US-Steuerzahlende qualifizieren (Resident Aliens). Damit einher geht die Pflicht, alle Einkommensquellen und Finanzkonten offenzulegen. Im Gegensatz dazu müssen ausländische gebietsfremde Steuerzahlende (Non-Resident Aliens) nur das in den USA generierte Einkommen versteuern (Einkommen aus US-Quellen und exklusive die meisten Kapitalgewinne). Für Schweizer Mitarbeitende, Unternehmer und Beteiligte an Unternehmen, die entweder für eine Schweizer Gesellschaft in den USA tätig sind oder für eine US-Tochtergesellschaft arbeiten, ist der Status als Resident Alien somit zu beurteilen. In den USA steuerlich ansässige Personen bzw. Resident Aliens sind zunächst US-Staatsbürger und Besitzer einer «United States Permanent Resident Card» (Green Card). Für nicht-amerikanische Personen, welche sich ohne Green Card in den USA aufhalten, erfolgt die Beurteilung ob sie für US-Steuerzwecke als Resident Alien gelten aufgrund der Anwendung des Substantial Presence Tests.

**2. Substantial Presence Test**

Der Substantial Presence Test wird dazu verwendet, bei einer natürlichen Person, welche nicht US-Bürger ist, zwischen dem US-Steuerstatus des Resident Alien und demjenigen des Non-Resident Alien zu unterscheiden. Er orientiert sich an der Dauer des Verbleibs einer Person in den USA während dem aktuellen «Testjahr» sowie während einer Periode von zwei Jahren unmittelbar vor dem Testjahr.

Diesbezüglich ist die für US-Steuerzwecke relevante Ansässigkeitsschwelle gemäss dem Substantial Presence Test überschritten, sobald eine Person während des betreffenden Kalenderjahres und den vorherigen zwei Jahren eine Präsenz in den USA von 183 anrechenbaren Tagen oder mehr aufweist. Dabei werden die Tage des betreffenden Jahres voll gezählt, während die Tage des vergangenen Jahres zu einem Drittel und die Tage des vorletzten Jahres zu einem Sechstel berücksichtigt werden. Aufgrund dieses Systems qualifizieren Personen, welche pro Jahr im Durchschnitt 121 Tage oder mehr in den USA verbringen, gemäss dem Test nach einigen Jahren als für US-Steuerzwecke ansässige Resident Aliens. Es gilt zu beachten, dass nicht nur Arbeitstage als «US-Tage» gelten, sondern alle Tage (Ferientage, Reisetage, etc.), die in den USA verbracht werden. Ebenfalls dazu zählen die Tage der An- und Abreise. Krankheitstage können grundsätzlich abgezogen werden, falls die Krankheit eine Ausreise aus den USA verunmöglicht.

<b>Substantial Presence Test</b>
<b>US-Tage in der betreffenden Steuerperiode</b>
+ 1/3 der US-Tage in der vergangenen Periode + 1/6 der US-Tage in der vorletzten Periode
<b>&gt; 183 Tage (Ø 121 Tage über alle 3 Perioden)</b>

**3. Keine Regel ohne Ausnahme**

In einigen Fällen greift der Substantial Presence Test zu kurz. Häufig sind Arbeitnehmende/Unternehmer an zwei oder mehreren Standorten tätig und verbringen entsprechend viel Zeit an mehreren Orten. Für solche Fälle gibt es zwei Ausnahmen vom Substantial Presence Test. Für die Inanspruchnahme dieser

Ausnahmen müssen die näheren Lebensumstände der Steuerpflichtigen gegenüber den Behörden offengelegt werden, was mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden sein kann.

**3.1 Closer Connection Test**

Erfüllt eine Steuerpflichtige den US Substantial Presence Test, verbringt aber im betreffenden Kalenderjahr tatsächlich weniger als 183 Tage in den USA, so sind die Bestimmungen zur US-innerstaatlichen Closer Connection Exception zu prüfen. Falls der Closer Connection Test Anwendung findet, kann die ausländische Nicht-US-Person möglicherweise den Standpunkt vertreten, dass sie für US Steuerzwecke kein Resident Alien ist. Für den Closer Connection Test müssen zwei Dinge nachgewiesen werden:

- ein Tax Home ausserhalb der USA (d.h. in der Schweiz); und
- eine engere Verbindung (Closer Connection) zu diesem «Tax Home» als zu den USA.

Das Tax Home wird definiert als der Hauptarbeits- und Geschäfts-ort der Steuerpflichtigen. Dieses ist nicht immer leicht zu bestimmen, insbesondere, wenn der Steuerpflichtige hauptsächlich an zwei Orten tätig ist. Die folgenden Umstände werden dabei berücksichtigt:

- die gesamte Zeit, welche die Steuerpflichtige normalerweise an beiden Orten verbringt;
- die Intensität der Geschäftstätigkeiten der Steuerpflichtigen an beiden Orten;
- die Signifikanz der Einkommen an beiden Orten.

Hat die Steuerpflichtige ein solches Tax Home ausserhalb der USA, so muss sie zudem eine engere Verbindung zu diesem nachweisen. Für die Beurteilung wird dabei stark auf die persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen abgestellt. So werden Faktoren wie der üblicherweise auf Formularen angegebene Wohnort, der Ort des dauerhaften Domizils und der Familie, persönliche Gegenstände, soziale, kulturelle, politische oder religiöse Zugehörigkeiten, das Land des Führerscheins und des Wahlrechts miteinbezogen. Kommen die US-Steuerbehörden zum Schluss, dass ein Tax Home in der Schweiz vorliegt und zu diesem eine «Closer Connection» besteht, so gilt die Steuerpflichtige grundsätzlich als Non-Resident Alien.

**3.2 Treaty Tie Breaker Test**

Die zweite Ausnahme bezüglich die Qualifikation als Resident Alien für US-Steuerzwecke ist der sogenannte Treaty Tie Breaker Test, welcher auf Art. 4 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und den USA («DBA») basiert. Wird die Steuerpflichtige sowohl in der Schweiz als auch in den USA nach lokalem Recht als steuerlich ansässige Person (Resident Alien) eingestuft, soll mit dieser Ausnahme verhindert werden, dass sie in beiden Staaten unbeschränkt steuerpflichtig wird. Im Gegensatz zum Closer Connection Test kann die Treaty Tie Breaker Ausnahme bei Steuerpflichtigen zur Anwendung gelangen, welche mehr als 183 Tage im betreffenden Jahr in den USA weilen. Für die Bestimmung, in welchem Land der Arbeitnehmende/Unternehmer unbeschränkt besteuert werden soll, werden die folgenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge angewandt. Ist ein Kriterium in beiden Ländern erfüllt, wird auf das nächste Kriterium abgestellt. Wird es nur in einem Land

# «WENN GESCHÄFTSRÄUMLICHKEITEN IN DEN USA ERFORDERLICH WERDEN, SOLLTE EINE US-TOCHTERGESELLSCHAFT GEGERÜNDET WERDEN.»

erfüllt, so ist das Subjekt in diesem unbeschränkt steuerpflichtig.

- 1) Die Verfügbarkeit einer ständigen Wohnstätte in der Schweiz bzw. in den USA;
- 2) Der Mittelpunkt der Lebensinteressen (Beschäftigung und soziale Bindungen) in der Schweiz bzw. in den USA;
- 3) Der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts in der Schweiz bzw. in den USA;
- 4) Die Staatsangehörigkeit;
- 5) Ist keines der Kriterien einschlägig und ist die Steuerpflichtige CH-US-Doppelbürgerin, so müssen sich die Steuerbehörden der USA und der Schweiz bilateral verständigen.

Personen, die in den USA tätig sind und ihren Lebensmittelpunkt in der Schweiz beibehalten, können den Treaty Tie Breaker Test im Grundsatz auch bei längeren Aufenthalten in den USA beanspruchen.

## 4. Dos and Don'ts

### Besteuerung der Arbeitnehmer bzw. Unternehmer in den USA

#### Dos

- Überblick über Aufenthalte in den USA behalten;
- Wenn möglich, maximal 121 Tage pro Jahr in den USA verbringen

#### Don'ts

- Aufgeben der ständigen Wohngelegenheit in der Schweiz;
- Verschiebung des Lebensmittelpunktes in die USA

## 5. Übersicht

Anzahl US-Tage	US-Status	Steuerfolgen in den USA
Weniger als 121 US-Tage im Durchschnitt während drei Jahren	Non-Resident Alien	Besteuerung des aus US-Quelle stammenden Einkommens, das einem möglichen Abkommenschutz (Art. 15) unterliegt, exklusive die meisten Kapitalgewinne
Mehr als 121 US-Tage im Durchschnitt während drei Jahren; aber weniger als 183 US-Tage in der betreffenden, geprüften Steuerperiode	Resident Alien	Besteuerung des weltweiten Einkommens, inklusive Kapitalgewinne
	Falls Closer Connection zur Schweiz: Non-Resident Alien	Besteuerung des aus US-Quelle stammenden Einkommens, das einem möglichen Abkommenschutz (Art. 15) unterliegt, exklusive die meisten Kapitalgewinne
Mehr als 183 US-Tage in der betreffenden geprüften Steuerperiode	Resident Alien	Besteuerung des weltweiten Einkommens, inklusive Kapitalgewinne
	Falls Treaty Tie Breaker Test: Non-Resident Alien	Besteuerung des aus US-Quelle stammenden Einkommens, das einem möglichen Abkommenschutz unterliegt, exklusive die meisten Kapitalgewinne

## 6. Besteuerung als Non-Resident Alien

Non-Resident Aliens müssen in den USA ihr US-Einkommen versteuern. Davon erfasst ist auch der, von einer Schweizer Arbeitgeberin für Tätigkeiten in den USA bezahlte Lohn, falls dieser im betreffenden Steuerjahr mehr als USD 3'000 beträgt. Auch für diese Regel gibt es eine Ausnahme (basierend auf Art. 15 des DBA). Das aus US-Quelle stammende Einkommen kann gemäss Art. 15 DBA in der Schweiz besteuert werden, falls:

- Die Arbeitnehmende sich weniger als 183 Tage in den USA aufhält, während jeder möglichen zwölfmonatigen Frist, die im betreffenden Jahr beginnt oder endet. Das heisst, an jedem Tag des betreffenden Jahres rechnet man sechs Monate vorwärts und rückwärts. In den resultierenden Zeiträumen dürfen nicht mehr als 183 Tage in den USA verbracht werden;
- Der Lohn muss von einer Schweizer Arbeitgeberin bezahlt und getragen werden; UND
- Der Lohn darf nicht von einer US-Betriebsstätte bezahlt bzw. getragen werden.

Der wesentliche Vorteil der Qualifikation als Non-Resident Alien liegt (insbesondere bei Start-ups) darin, dass in der Schweiz Kapitalgewinne des Privatvermögens steuerfrei sind, d.h. dass der Verkauf eines Unternehmens im Grundsatz nicht besteuert wird. Als Non-Resident Alien sind Kapitalgewinne in den USA nicht steuerpflichtig, als Resident Alien hingegen schon.

## 7. Mitarbeiteroptionen

Auch bei der Gewährung von Mitarbeiteroptionen ist Vorsicht geboten. Eine prohibitive Besteuerung droht insbesondere bei einer unterpreislichen Abgabe von Optionen, welche in den USA steuerpflichtig sein könnten. Generell und insbesondere in Bezug auf Mitarbeiteroptionen ist ein US-Steuerberater zu involvieren, sofern die Möglichkeit einer Besteuerung in den USA besteht.

## C. Zusammenfassung

### Zusammenfassend ergibt sich:

- Die Gründung einer US-Tochtergesellschaft sollte spätestens in dem Zeitpunkt erfolgen, wenn Geschäftsräumlichkeiten in den USA erforderlich werden;
- Wenn der Arbeitnehmer/Unternehmer im Durchschnitt jährlich nicht mehr als 121 Tage in den USA verbringt und seinen Lebensmittelpunkt in der Schweiz behält, so ist er im Grundsatz in den USA nicht (siehe Art. 15 DBA) oder nur beschränkt steuerpflichtig und damit werden private Kapitalgewinne in den USA nicht erfasst;
- Verbringt er mehr als diese 121 Tage in den USA, sollte unter Inanspruchnahme bestimmter Einkommens Ausnahmeregelungen (Closer Connection Test; Treaty Tie Breaker Test) keine Besteuerung des weltweiten Einkommens resultieren.

Achtung: Diese Guidelines geben nur einen Überblick zur heutigen Rechtslage (Mai 2023) und können eine qualifizierte, primär amerikanische, Steuerberatung nicht ersetzen.

© Wenger Vieli AG, 2023

Disclaimer: Die in diesem Schreiben enthaltenen Informationen dienen allgemeinen Informationszwecken und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen.



**Bruno Bächli**

Dipl. Steuerexperte | Partner  
b.baechli@wengervieli.ch  
+41 58 958 53 01



**Joël Doswald**

Senior Associate  
j.doswald@wengervieli.ch  
+41 58 958 55 34

---

Wenger Vieli ist Ihr  
verlässliches Gegenüber in  
Rechts- und Steuerfragen.  
Wir sind nicht nur fachlich  
exzellent, erfahren und  
verantwortungsbewusst, wir  
sind auch neugierig! Statt  
Grenzen sehen wir Möglich-  
keiten, entwickeln Lösungen  
und eröffnen Perspektiven.  
Dies tun wir mit Freude.  
In der Schweiz, Europa und  
der restlichen Welt.